

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Landeshauptstadt Kiel (Gebührensatzung)**

**Vom: 29.09.2021**

Aufgrund des § 4 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 566), des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6, § 6 Abs. 1 bis 7, § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 566) und des § 1 Abs. 1 und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 16.09.2021 die folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

Die Landeshauptstadt Kiel (Stadt) betreibt die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlage der Landeshauptstadt Kiel (Entwässerungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung als öffentliche Einrichtung.

- 1) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten
  - a) für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Einrichtungen, zur Abnahme und Behandlung von Schmutz- und Niederschlagswasser,
  - b) für die Verwaltung der Anlagen, das Einsammeln, die Abfuhr und die Behandlung von Schlamm und Schmutzwasser aus Grundstückskläranlagen,
  - c) für die Verwaltung der Anlagen, das Einsammeln, die Abfuhr und die Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben.

2) In den Gebühren sind auch die Kosten für die Verzinsung des aufgewandten Kapitals sowie die Abschreibungen eingeschlossen. Die von der Stadt gemäß Abwasserabgabengesetz zu zahlende Abwasserabgabe wird in voller Höhe auf die Gebühr umgelegt.

### **§ 2 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

- 2) Die Gebührenpflicht endet, wenn der Anschluss endgültig außer Betrieb genommen oder beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- 3) Die Gebührenpflicht für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben entsteht mit der jeweiligen Abfuhr. Sie erlischt, sobald die Kleinkläranlage oder die abflusslose Grube beseitigt wird.
- 4) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Abrechnungszeitraumes, so werden die Gebühren für die vollen Kalendermonate, in denen die Gebührenpflicht nicht bestanden hat, nicht erhoben.

### **§ 3 Gebührenschuldner\*in**

- 1) Gebührenschuldner\*in ist, wer Eigentümer\*in des Grundstückes oder Wohnungs- oder Teileigentümer\*in ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die\*der Erbbauberechtigte\*r anstelle der\*des Eigentümer\*in Gebührenschuldner\*in.
- 2) Die Wohnungs- und Teileigentümer\*innen einer Eigentümer\*innengemeinschaft sind Gesamtschuldner\*innen der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer\*innen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner\*innen.
- 3) Neben den Gebührenschuldner\*innen nach Abs. 1 kann auch als Gebührenschuldner\*in bestimmt werden, wer auf Grund eines Schuldverhältnisses oder dinglichen Rechts zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten, für die eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist. Mehrere Berechtigte sind Gesamtschuldner\*innen.
- 4) Ein Wechsel der Gebührenschuldner\*innen ist unverzüglich der Stadt oder dem Beauftragten anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner\*innen, bis die Stadt oder der Beauftragte von dem Wechsel Kenntnis erhält.

### **§ 4 Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit der Schmutzwassergebühren**

- 1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren ist für die aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene bzw. zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge (§ 8 Abs. 2) der Zeitraum zwischen den jährlich stattfindenden Ablesungen der Frischwasserverbräuche (Ablesezeitraum). Die Gebühren werden erst nach Ablauf des Ablesezeitraumes festgesetzt.
- 2) In den übrigen Fällen erfolgt die Veranlagung der Schmutzwassergebühren mindestens einmal jährlich nach jeweiliger Ablesung der Messeinrichtung (§ 8 Abs. 2 a bis 2 d) bzw. nach Schätzung (§ 8 Abs. 3 b).
- 3) Auf die Gebühren sind im Laufe des Ablesezeitraumes Vorauszahlungen zu leisten, deren Höhe auf der Grundlage der Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt werden. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Abrechnungsjahres, so wird den Vorauszahlungen eine Mengenschätzung zugrunde gelegt. Sofern sich aufgrund der Vorauszahlungen eine Überzahlung/ Nachzahlung gegenüber der festgesetzten Gebühr ergibt, erfolgt eine Verrechnung bzw. Erstattung.

4) Die Schmutzwassergebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig, sofern kein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben ist. Die Vorauszahlungen sind zu den im Bescheid angegebenen Zeitpunkten fällig. Die Gebühr und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden.

5) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Gebührensätze, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.

6) Mit der Berechnung und Ausfertigung des Gebührenbescheides, mit seiner Bekanntgabe an die Gebührenpflichtigen und die Abwicklung der Zahlungen auf die Gebührenschuld kann die Landeshauptstadt Kiel eine\*n Dritte\*n beauftragen. In diesem Fall können die Gebührenbescheide der Stadt auch zusammen mit weiteren Verbrauchsabrechnungen übersandt und damit bekannt gegeben werden.

### **§ 5 Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit der Niederschlagswassergebühren**

1) Der Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühren nach § 12 ist das Kalenderjahr. Die Gebühren werden nach Ablauf des Kalenderjahres oder nach Ende der Gebührenpflicht festgesetzt.

2) Die Stadt kann auf die Gebühren angemessene Vorauszahlungen verlangen. Die Vorauszahlungen werden mit der endgültigen Gebührenschuld verrechnet.

3) Die Niederschlagswassergebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig, sofern kein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben ist. Die Niederschlagswassergebühren können von der Stadt zusammen mit anderen Grundbesitzabgaben veranlagt werden.

### **§ 6 Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit der Gebühren für die Abfuhr und Behandlung von Schlamm aus Grundstückskläranlagen**

Die Gebühren für die Beseitigung von Schlämmen aus Grundstückskläranlagen nach § 14 werden nach jeder Abfuhr durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Vorauszahlungen werden nicht erhoben.

### **§ 7 Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit der Gebühren für die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben**

Die Gebühren für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben nach § 16 werden nach jeder Abfuhr durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Vorauszahlungen werden nicht erhoben.

### **§ 8 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr**

1) Für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen werden laufende Benutzungsgebühren nach der Schmutzwassermenge erhoben.

Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.

2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet gelten:

- a) die durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, die aus öffentlichen, privaten oder grundstückseigenen Wasserversorgungsanlagen entnommen oder sonst dem Grundstück zugeführt wird (Frischwassermaßstab),
- b) bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung, die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge,
- c) das mit Genehmigung eingeleitete Niederschlagswasser,
- d) das mit Genehmigung eingeleitete Grundwasser.

3) a) Der\*die Gebührenschuldner\*in hat auf eigene Kosten Wasserzähler einzubauen und in einem fortlaufend funktionsfähigen Zustand zu erhalten, wenn Messeinrichtungen Dritter nicht vorhanden sind. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

b) Sind Messeinrichtungen im Einzelfall nicht vorhanden, haben Messeinrichtungen nicht oder nicht richtig angezeigt, kann die Stadt die Schmutzwassermenge aufgrund anderer bekannter Werte, z.B. vergleichbarer Zeiträume oder vergleichbarer Grundstücke ermitteln und zugrunde legen.

### **§ 9 Reduzierung der Schmutzwassermenge**

1) Auf schriftlichen Antrag werden die auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen und nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Wassermengen als Abzugsmenge berücksichtigt.

- a) Anträge auf Reduzierung nicht eingeleiteter Wassermengen (z.B. für die Gartenbewässerung, gewerbliche Nutzung oder sonstige Abzugsmengen) sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Stadt zu stellen.
- b) Anträge auf Reduzierung nicht eingeleiteter Wassermengen aufgrund eines Wasserrohrbruches sind spätestens einen Monat nach dem Ereignis oder der Möglichkeit der Kenntnisnahme bei der Stadt anzuzeigen.

2) Die abzugsfähigen Mengen sind durch Wasserzähler nachzuweisen. § 8 Abs. 3 a gilt entsprechend. Vor der erstmaligen Nutzung sind die Wasserzähler schriftlich anzumelden. Soweit ein Nachweis durch Wasserzähler nicht möglich ist, sind prüffähige Unterlagen vorzulegen, aus denen die nachvollziehbaren Gründe für die Nichteinleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen ersichtlich sind. Die Höhe und der Verbleib der Wassermengen sind schlüssig darzulegen.

3) Für die Prüfung der Anträge und Unterlagen wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig wird:

- a) Genehmigung eines Wasserzählers: 67,00 € je Wasseruhr
- b) für alle weiteren Abzugsmengen wird die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet:  
25,50 € je angefangene Arbeitshalbstunde / Antrag

4) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang.

5) Zur Zahlung der Gebühr sind diejenigen verpflichtet, die die Leistung beantragt oder veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen haben. Mehrere Gebührenschuldner\*innen haften gesamtschuldnerisch.

6) Die Berücksichtigung der abzugsfähigen Mengen ist begrenzt auf die gem. § 8 ermittelten Schmutzwassermengen.

7) Wird der Zählerstand der Wasseruhr nicht oder nicht fristgerecht mitgeteilt, erfolgt keine Anrechnung der abzugsfähigen Mengen. Der dann mitgeteilte Zählerstand gilt als neuer Anfangszählerstand für zukünftige Abzugsmengen.

8) Von dem Abzug nach Abs. 1 sind in jedem Fall ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser, sofern dessen Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen wasserrechtlich vorgeschrieben ist.

### **§ 10 Schmutzwassergebührensatz**

1) Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser beträgt je m<sup>3</sup>: 1,94 €

2) Wird entgegen § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 der Entwässerungssatzung Regen- oder Grundwasser in den Schmutzwasserkanal eingeleitet, so wird dafür eine Gebühr wie folgt erhoben:

- a) bei Einleitung von Regenwasser mit 0,75 m<sup>3</sup> je qm der Niederschlagsfläche nach § 11 Abs. 1 und dem Gebührensatz nach Abs. 1.
- b) bei Einleitung von Grundwasser in Höhe des Gebührensatzes nach Abs. 1 für die festgestellte oder, falls das nicht möglich ist, für die geschätzte Menge des Grundwassers.

3) Wird Regenwasser von Dachflächen aufgefangen, als Brauchwasser verwendet und in die Schmutzwasseranlagen eingeleitet, so wird dafür eine Gebühr wie folgt erhoben:

- a) Die überbaute und angerechnete Fläche wird mit 0,4 m<sup>3</sup> je qm und dem Gebührensatz nach Abs. 1 berücksichtigt.
- b) Erfolgt nachweislich eine geringere Einleitung, wird dieser Wert zugrunde gelegt. Der Nachweis hat durch Wasserzähler zu erfolgen. § 8 Abs. 3 a gilt entsprechend.

### **§ 11 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühren**

1) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Regen- und Mischwasseranlagen werden laufende Benutzungsgebühren nach der Größe der auf dem Grundstück vorhandenen bebauten, überbauten und befestigten Niederschlagsfläche, von der aus das Wasser direkt oder indirekt in die Abwasseranlagen gelangt in Quadratmeter (qm) erhoben. Die Flächen werden auf volle qm aufgerundet.

2) Befestigte Niederschlagsflächen im Sinne dieser Satzung sind die betonierten, asphaltierten, plattierten, gepflasterten oder mit sonstigen Materialien befestigten oder versiegelten Flächen eines Grundstückes.

3) Wird Niederschlagswasser von begrünten Dachflächen und von drainierten Flächen in die Regenwasseranlagen eingeleitet, so werden 50 % dieser Flächen zur Gebührenberechnung herangezogen.

4) Wird Regenwasser über Versickerungsanlagen (z.B. Mulden-Rigolen-Systeme) mit Notüberlauf beseitigt, so werden 25 % der betroffenen Niederschlagsfläche zur Gebührenberechnung herangezogen.

5) Wird Regenwasser über Versickerungsanlagen (z.B. Mulden-Rigolen-Systeme) ohne Notüberlauf beseitigt, so wird keine Gebühr berechnet.

6) Wird Regenwasser von Dachflächen zur Brauchwassernutzung gem. § 10 Abs. 3 über einen Überlauf in den Regenwasserkanal eingeleitet, so werden 50 % der Niederschlagsfläche zur Gebührenberechnung herangezogen.

7) \*Die/der Gebührenschuldner\*in hat die für die Gebührenberechnung erforderlichen Daten binnen eines Monats nach Fertigstellung oder Änderung unaufgefordert mitzuteilen. Kommt \*die/der Gebührenschuldner\*in den Mitteilungspflichten nicht nach, legt die Stadt die Berechnungsgrundlagen fest.

### **§ 12 Niederschlagswassergebührensatz**

1) Die Gebühr beträgt:

a) für eine Niederschlagsfläche bis zu 60 qm: jährlich 33,60 €

b) für jede weitere Niederschlagsfläche je angefangene 20 qm: jährlich 11,20 €

2) Für die genehmigte Einleitung von reinem Wasser (z.B. Kühlwasser) beträgt die Gebühr die Hälfte des in § 10 Abs. 1 festgesetzten Betrages.

3) Für die genehmigte Einleitung von Schmutzwasser in Regenwasseranlagen entgegen § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 3 der Entwässerungssatzung beträgt die Gebühr 1,94 € je m<sup>3</sup>.

### **§ 13 Gebührenmaßstab für die Abfuhr und Behandlung von Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen**

1) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Behandlung von Schlamm aus Grundstückskläranlagen erhebt die Stadt Gebühren nach den Kosten je abgefahrenen Kubikmeter einschließlich der Verwaltungskosten.

2) Die Gebühren werden für jeden angefangenen Kubikmeter je Entleerung berechnet.

3) Zusätzliche Gebühren gem. § 14 Abs. 1 werden erhoben, sofern aufgrund örtlicher Gegebenheiten zusätzliche Schlauchlängen erforderlich sind.

4) Sofern das Einsammeln und die Abfuhr von Schlamm aus Grundstückskläranlagen aus Gründen, die die gebührenpflichtige Person zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann, wird für die vergebliche Anfahrt des Entsorgungsfahrzeuges eine pauschale Gebühr gem. § 14 Abs. 2 erhoben.

5) Sofern das Einsammeln und die Abfuhr von Schlamm aus Grundstückskläranlagen aufgrund unvorhergesehener Ereignisse innerhalb von 24 Stunden vorgenommen werden muss (Notabfuhr), wird eine Gebühr gem. § 14 Abs. 3 erhoben.

### **§ 14 Gebührensatz für Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen**

1) Die Gebühr beträgt:

a) für den ersten angefangenen m<sup>3</sup> einschl. 30 m Schlauch: 145,43 €

b) für jeden weiteren angefangenen m<sup>3</sup>: 36,33 €

- c) für jeden weiteren angefangenen 10 m Schlauch: 3,75 €
- 2) Für die vergebliche Anfahrt des Entsorgungsfahrzeuges beträgt die pauschale Gebühr: 129,63 €
- 3) Für die Notabfuhr beträgt die Gebühr:
  - a) für den ersten angefangenen m<sup>3</sup> einschl. 30 m Schlauch: 309,05 €
  - b) für jeden weiteren angefangenen m<sup>3</sup>: 36,33 €
  - c) für jeden weiteren angefangenen 10 m Schlauch: 3,75 €

### **§ 15 Gebührenmaßstab für die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben**

- 1) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben erhebt die Stadt Gebühren nach den Kosten je abgefahrenen Kubikmeter einschließlich der Verwaltungskosten.
- 2) Die Gebühren werden für jeden angefangenen Kubikmeter je Entleerung berechnet.
- 3) Zusätzliche Gebühren gem. § 16 Abs. 1 werden erhoben, sofern aufgrund örtlicher Gegebenheiten zusätzliche Schlauchlängen erforderlich sind.
- 4) Sofern das Einsammeln und die Abfuhr von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben aus Gründen, die die gebührenpflichtige Person zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann, wird für die vergebliche Anfahrt des Entsorgungsfahrzeuges eine pauschale Gebühr gem. § 16 Abs. 2 erhoben.
- 5) Sofern das Einsammeln und die Abfuhr von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben aufgrund unvorhergesehener Ereignisse innerhalb von 24 Stunden vorgenommen werden muss (Notabfuhr), wird eine Gebühr gem. § 16 Abs. 3 erhoben.

### **§ 16 Gebührensatz für Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben**

- 1) Die Gebühr beträgt:
  - a) für den ersten angefangenen m<sup>3</sup> einschl. 30 m Schlauch: 145,43 €
  - b) für jeden weiteren angefangenen m<sup>3</sup>: 36,33 €
  - c) für jeden weiteren angefangenen 10 m Schlauch: 3,75 €
- 2) Für die vergebliche Anfahrt des Entsorgungsfahrzeuges beträgt die pauschale Gebühr: 129,63 €
- 3) Für die Notabfuhr beträgt die Gebühr
  - a) für den ersten angefangenen m<sup>3</sup> einschl. 30 m Schlauch: 309,05 €
  - b) für jeden weiteren angefangenen m<sup>3</sup>: 36,33 €
  - c) für jeden weiteren angefangenen 10 m Schlauch: 3,75 €

### **§ 17 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

1) Die Gebührenschuldenden haben über sämtliche Sachverhalte, die für die Gebührenerhebung relevant sind, der Stadt oder deren Beauftragten Auskunft zu erteilen.

2) Jede Veränderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück oder Wohnungs- oder Teileigentum oder Erbbaurecht ist der Stadt oder den Beauftragten unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

Unterbleibt die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner\*innen, bis die Stadt Kenntnis von dem Eigentümer\*innenwechsel erhält.

3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- und Schmutzwassermessvorrichtungen, Versickerungseinrichtungen für Niederschlagswasser) oder werden solche neu geschaffen, geändert oder beseitigt, haben die Gebührenpflichtigen dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen.

4) Beauftragten der Stadt ist zur Feststellung, Durchführung und / oder Überprüfung der Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung der Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

### **§ 18 Datenverarbeitung**

1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldenden und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung von Personen-, Grundstücks- und Verbrauchsdaten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e und Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i.V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt oder deren Beauftragten zulässig.

2) Die personen-, grundstücks- und verbrauchsbezogenen Daten werden erhoben bei den Ämtern der Landeshauptstadt Kiel

a) Umweltschutzamt,

b) Amt für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation,

c) Tiefbauamt,

d) Amt für Finanzwirtschaft,

e) Bürger- und Ordnungsamt (Einwohnermelderegister),

sowie

f) beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein,

g) beim Amtsgericht Kiel,

h) beim Grundbuchamt,

i) bei Wasserversorgungsunternehmen.

3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Abs. 1 beschränkt sich auf die Angabe der Daten bzw. Datenkategorien, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind. Zu diesem Zweck dürfen sie weiterverarbeitet werden. Insbesondere handelt es sich um die Angaben zu den Gebührenschuldenden, die Anschrift, die Lagebezeichnung, Abmessungen und Größe des jeweiligen Grundstückes, Luftbilder, versiegelte Flächen, Wasserverbrauchsdaten und Bankverbindungen für einen möglichen Einzug der Gebührenschuld im Lastschriftverfahren.



### **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2, Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig,
  - a) die zur Ermittlung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt,
  - b) Beauftragten der Landeshauptstadt Kiel das Betreten des Grundstücks zur Feststellung oder Überprüfung der Bemessungsgrundlagen der Gebühren oder des Zeitpunktes des Entstehens der Gebührenpflicht verweigert,
  - c) entgegen § 8 Abs. 3 a die Messgenauigkeit der Wasserzähler nicht gewährleistet,
  - d) entgegen § 11 Abs. 7 und § 17 Abs. 1, 2 und 3 gebührenrelevante Änderung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.
  
- 2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Landeshauptstadt Kiel (Gebührensatzung) vom 18.12.2001, geändert durch die erste Nachtragssatzung vom 17.12.2003, die zweite Nachtragssatzung vom 30.11.2006, die dritte Nachtragssatzung vom 27.12.2017 und die vierte Nachtragssatzung vom 21.08.2018 außer Kraft.

Kiel, den 29.09.2021

-Siegel-

Dr. Ulf Kämpfer  
Oberbürgermeister